

**936. Grenzsanitätsdienst.** Am 31. März 1948 überwies das eidgenössische Departement des Innern dem Regierungsrat einen vom 20. März 1948 datierenden Entwurf zu einem Bundesratsbeschluss über den Grenzsanitätsdienst mit dem Ersuchen um Zustimmung.

Auf Antrag der Direktion des Gesundheitswesens  
b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. An das eidgenössische Departement des Innern wird geschrieben :

Sie haben uns mit Zuschrift vom 31. März 1948 zur Stellungnahme zu Ihrem Entwurf für einen Bundesratsbeschluss über den Grenzsanitätsdienst eingeladen. Wir gestatten uns, hiezu folgende Bemerkungen anzubringen :

Ihr Entwurf fusst auf dem Bundesgesetz betreffend Massnahmen gegen gemeingefährliche Epidemien vom 2. Juli 1886/18. Februar 1921. Dessen Artikel 10 schreibt vor, dass die Kantone für den Vollzug dieses Gesetzes zu sorgen haben. Die Uebernahme des Grenzsanitätsdienstes durch Organe des Bundes steht daher im Widerspruch zu dieser Bestimmung. Da die Zweckmässigkeit eine solche Regelung erfordert, haben wir, wie auch die übrigen Kantone, hiegegen an sich nichts einzuwenden, obwohl eine derartige Verschiebung der Vollzugskompetenz ohne gleichzeitige Aenderung des Gesetzes juristische Bedenken erweckt. Es sollte darnach getrachtet werden, möglichst beförderlich eine entsprechende Gesetzesrevision in die Wege zu leiten. Auf alle Fälle empfehlen wir, dass im Ingress des Beschlusses der Zusatz «und mit Zustimmung sämtlicher Kantonsregierungen» angebracht werde, wie dies seinerzeit im Bundesratsbeschluss über die Kontrolle der Sera und Impfstoffe für die Verwendung an Menschen vom 17. Dezember 1931 geschehen ist, wo die rechtlichen Verhältnisse ähnlich lagen. Zudem müssen wir auf einer Einschränkung beharren, dass nämlich die eidgenössischen Grenzorgane nicht befugt sein können, den kantonalen Behörden sanitärische Massnahmen im Innern des Landes vorzuschreiben. Sie sind wohl berechtigt, Einreisende an der Grenze zurückzuweisen oder zu internieren, oder aber, falls eine unbeschränkte Einreise nicht tunlich erscheint, sie an die zuständige kantonale Sanitäts-

behörde zu verweisen. Doch ist es dann Sache dieser Behörde, die ihr gutschheinenden Massnahmen anzuordnen. Wir können daher der von Ihnen vorgesehenen Regelung nur zustimmen, wenn in Artikel 2, Absatz 1, nach den ersten drei Worten «die sanitärischen Massnahmen» die Worte «an der Grenze» beigefügt werden und zudem als dritter Absatz die Bestimmung aufgenommen wird: «Ueber die im Innern des Landes zu treffenden sanitärischen Massnahmen entscheiden die zuständigen kantonalen Behörden». Diese Einschränkung wird von uns deshalb verlangt, weil es immer wieder vorkommt, dass uns gewisse Grenzorgane nachträglich Massnahmen anbefehlen wollen mit Bezug auf Einreisende, die unsern Sanitätsbehörden zur Kontrolle zugewiesen worden sind.

In Artikel 5 haben Sie eine hälftige Verteilung der ungedeckten Kosten auf Kantone und Bund vorgesehen, indem im Wege der Vereinbarung die in Artikel 8 des Gesetzes vorgeschriebene gleichmässige Verteilung der Kosten für die Epidemiebekämpfung auf den Grenzsanitätsdienst anzuwenden sei. Auch damit sind wir grundsätzlich einverstanden unter der Bedingung jedoch, dass dieser Verteilungsmodus beidseitig verbindlich sein soll und nicht auf Grund der Uebergangsordnung des Finanzhaushaltes vom Bundesrat einseitig abgeändert werden kann.

II. Mitteilung an die Direktion des Gesundheitswesens.